

BStGer BB.2021.74 vom 5. April 2022

Bundesstrafgericht, 2022-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.74

FR: TPF BB.2021.74 du 5 avril 2022

IT: TPF BB.2021.74 del 5 aprile 2022

Regeste

Ablehnung der Wiederaufnahme (Art. 323 StPO); Unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren (Art. 29 Abs. 3 BV)

Erwägungen

E. 11

Dezember 2019 E. 1.2.1 mit Hinweis);

- vorliegend die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers zu bejahen ist;
- die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO);
- wenn die Schweizerische Strafprozessordnung verlangt, dass das Rechtsmittel begründet wird, die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben hat, welche Punkte des Entscheides sie anfiicht (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft;
- Antrag und Begründung grundsätzlich jeweils auseinanderzuhalten sind; es bei Laieneingaben indes genügen kann, wenn die Anträge hinreichend deutlich aus der Begründung hervorgehen (ZIEGLER/KELLER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 385 StPO N. 1b);
- in der vorliegenden Beschwerdeschrift zwar eine klare Trennung zwischen Anträgen und Begründung nicht zu erkennen ist; aus ihr aber hinreichend deutlich hervorgeht, wie und aus welchen Gründen zu entscheiden sei;
- auf die im Übrigen fristgerecht erhobene Beschwerde gegen die Verfügung vom 17. März 2021 also grundsätzlich einzutreten ist;
- der Streitgegenstand durch die angefochtene Verfügung oder Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt wird und vom Beschwerdeführer nicht frei bestimmt werden kann; die Beschwerdekammer nicht Gegenstände beurteilen kann, über welche die vorinstanzliche Strafbehörde nicht entschieden hat (vgl. GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 390 und 543);
- 5 -
- die angefochtene Verfügung einzig die Wiederaufnahme zum Gegenstand hat;
- soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei für das Verfahren vor der BA die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und (eventualiter) es sei die BA anzuweisen, ihm die vollständigen Original-Akten (547 Seiten) umgehend zu retournieren, darauf nicht einzutreten ist;

- der Beschwerdeführer geltend macht, die gesamten vorgängig eingegebenen Akten seien in vollem Umfang als neu zu werten, weil die Beschwerdegegnerin sie gar nie geprüft habe;

- gemäss Art. 323 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens verfügt, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen (lit. a) und sich nicht aus den früheren Akten ergeben (lit. b); diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen (BGE 141 IV 194 E. 2.3 S. 197);

- Art. 323 StPO aufgrund der Verweisung in Art. 310 Abs. 2 StPO auch auf die Wiederaufnahme eines durch Nichtanhandnahmeverfügung beendeten Verfahrens Anwendung findet (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 StPO); an die Wiederaufnahme in diesem Fall jedoch noch geringere Voraussetzungen geknüpft sind als an die Wiederaufnahme nach einer Einstellung (BGE 141 IV 194 E. 2.3 S. 198 mit Hinweis);

- Beweismittel oder Tatsachen neu sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Nichtanhandnahme unbekannt waren; entscheidend dabei ist, ob entsprechende Hinweise in den Akten vorhanden waren oder nicht (vgl. BGE 141 IV 194 E. 2.3 S. 197);

- der Beschwerdeführer weder in seinen Eingaben an die Beschwerdegegnerin, noch in seinen Eingaben an die Beschwerdekammer Beweismittel oder Tatsachen geltend macht, die zum Zeitpunkt der Nichtanhandnahme unbekannt waren;

- er vielmehr auf die gesamten vorgängig eingegebenen Akten verweist und damit im Ergebnis die Nichtanhandnahmeverfügung vom 19. Mai 2020 beanstandet; dem Beschwerdeführer offenstand, diese auf dem Rechtsmittel-

- 6 -

weg überprüfen zu lassen; der Beschwerdeführer mit Beschwerde und Revisionsgesuch von dieser Möglichkeit ausschöpfend Gebrauch machte; es nicht angeht, über die Wiederaufnahme darauf zurückzukommen;

- die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme eindeutig nicht erfüllt sind;

- die Ablehnung der Wiederaufnahme durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden ist;

- sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie ohne die Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO im Umkehrschluss);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV; Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO) und die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 7 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.